

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0154-GS/VB/2019

Wien, 25. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4196/J vom 25. September 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7. und 9.:

Allgemeiner Hinweis zur Auswertung von Steuerdaten:

Die steuerlichen Daten wurden anhand von Erklärungskennzahlen („Angaben des Steuerpflichtigen“ bzw. im gegenständlichen Fall der Spenden „die Mitteilungen von Spendenorganisationen“) als auch aus den im Bescheid vorkommenden Kennzahlen automatisiert ausgewertet. Dabei muss auch beachtet werden, dass nicht alle Bescheid-Kennzahlen in den Steuererklärungen enthalten sind und umgekehrt. Außerdem handelt es sich um eine Stichtagsauswertung (Stand: Mitte Oktober 2019). Insbesondere muss auch bei der Interpretation der Daten das Faktum der Veranlagungsverzögerung im steuerlichen Bereich beachtet werden. Ergibt sich bezugnehmend auf die Anzahl der ausgewerteten Fälle ein Wert von ≤ 5 , werden diese aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltung nicht dargestellt.

Zu 1. bis 5.:

Kirchenbeiträge

VERANLAGUNGSJAHR	ABGABENERKLÄRUNG	ANZAHL	SUMME	DURCHSCHNITT
2015	E	433.237	94.017.225	217
2016	E	427.237	93.984.998	220
2017	E	505.256	100.851.500	200
2018	E	236.155	45.281.982	192
2015	L1	1.656.952	267.175.116	161
2016	L1	1.562.673	256.930.194	164
2017	L1	2.053.387	304.700.599	148
2018	L1	1.734.690	256.982.671	148

Daten aus Steuerbescheiden

Die in Frage 3 erwähnten Kennzahlen verloren ab dem Jahr 2017 an Gültigkeit. Nichtsdestotrotz wurden diese Zahlen für 2017 und 2018 ausgewertet – sie befinden sich lediglich unter einer anderen Kennzahl. Siehe Beilage 1 und Beilage 2.

Zu 6.:

Die Zahlen entsprechen der Anzahl der in der Grunddatenverwaltung erfassten Spendenvereinigungen zum jeweiligen Stichtag.

Stichtag	Anzahl
31.12.2015	1.030
31.12.2016	1.075
31.12.2017	5.816
31.12.2018	5.855

Zu 7.:

Die steuerliche Auswirkung wurde anhand des Grenzsteuersatzes ermittelt.

Kirchenbeiträge

	Einkommen nach §2 Abs. 2 (KZ 2245)	Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	SUMME_STEUERLICHE _AUSW.
2015	61.460.330.230,89	15.611.220.562	140.419.742
2016	60.523.603.106,27	13.744.687.156	124.306.326
2017	72.001.065.756,19	15.795.224.856	141.005.193
2018	51.905.759.133,88	10.379.278.328	104.494.755

Daten aus Steuerbescheiden

Spenden

	Einkommen nach §2 Abs. 2 (KZ 2245)	Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	SUMME_STEUERLICHE _AUSW.
2015	32.836.415.695,02	8.618.771.510	90.521.868
2016	32.375.152.587,06	7.557.183.099	79.701.077
2017	36.390.101.166,05	8.689.845.153	76.255.156
2018	27.215.696.725,13	5.909.300.803	56.616.901

Daten aus Steuerbescheiden

Zu 8.:

Hinsichtlich der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wird für das Jahr 2017 auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3424/J-BR vom 26. Jänner 2018 verwiesen. Die Kosten bezüglich Informationsarbeit zum Thema Spenden für das Jahr 2018 ergeben sich aus der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2522/J vom 2. Jänner 2019. Die Kosten für die IT-Umsetzung der gegenständlichen Datenübermittlung von Sonderausgaben betragen ca. 490.000 Euro.

Zu 9.:**Spenden aus Betriebsvermögen**

(Auswertung der Abgabenarten Einkommensteuer und Körperschaftssteuer)

	2015	2016	2017	2018
Summe	50.557.088	50.614.341	51.403.799	9.166.717

Daten aus Steuererklärungen

Zu 10.:

Die Datenübermittlung Sonderausgaben steht im engen Zusammenhang mit der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung. Eine Trennung der beiden Themengebiete ist daher nicht möglich. Da die Phase 2 der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung erst im Jahr 2019 relevant wurde, sind die Analysen noch nicht abgeschlossen.

Zu 11.:

Die Datenübermittlung Sonderausgaben steht im engen Zusammenhang mit der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung. Es ist daher nicht möglich die Einsparungseffekte aufzutrennen.

Wir dürfen auf die dem Steuerreformgesetz 2015 beigeschlossene WFA verweisen die folgende Potentiale ausweist.

Maßnahmen (Angaben in Tsd. €)	2016	2017	2018	2019	2020
M44: antragslose Arbeitnehmerveranlagung	0	200.000	200.000	200.000	200.000

Zu 12. und 13.:

Ab 2017 unterliegen private Spenden grundsätzlich dem elektronischen Datenaustausch und werden automatisch in der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt. Zu Informationszwecken werden jene Einrichtungen, die den Datenaustausch eingerichtet haben, auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen in einer Liste begünstigter Einrichtungen ausgewiesen.

Um ein Maximum an Datensicherheit zu gewährleisten, werden die zu übermittelnden Personendaten entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben verschlüsselt. Zudem ist bezugnehmend auf die Veröffentlichung von Spendenbeträgen auf § 48a BAO zu verweisen. Diesbezüglich besteht in Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Dies bedeutet, dass der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die dem Bundesministerium für Finanzen ausschließlich aus der Durchführung von Abgabenverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind, nicht offenbart werden dürfen. Somit sind auch die Spendenempfänger von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht erfasst.

Um den Transparenzgedanken zu gewährleisten, bietet der von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorgelegte Förderungsbericht (<https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/foerederungsberichte.html>) eine fundierte Übersicht der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen.

Beilage 1 und 2

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

